

Göhmann Landschaftstraße 6 30159 Hannover

An unsere sehr geehrten Mandanten

Hannover, 30.09.2016  
Az.: 921-15 Pz/as  
USt.IdNr.: DE 114 890 374

**Prof. Dr. Ulrich v. Jeinsen**

Partner  
Rechtsanwalt, Notar  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für internationales  
Wirtschaftsrecht

Landschaftstraße 6  
30159 Hannover

Liste der Partner unter  
[www.goehmann.de/partner](http://www.goehmann.de/partner)

Sekretariat: Frau Evers  
Tel. 0511.30277-35  
Fax 0511.3027739  
[sekretariatvonjeinsen@goehmann.de](mailto:sekretariatvonjeinsen@goehmann.de)

## **Germanwings 4U9525**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn aktuell nichts passiert ist, möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen ein weiteres Informationsschreiben zu schicken.

Nichts passiert ist allein deshalb, weil der von einigen Anwälten in den USA angestrebte Prozess gegen die Flugschule noch nicht weitergekommen ist.

Wir überprüfen den Fortschritt des Verfahrens sehr genau: Die Klage gegen die Flugschule, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung eines Prozesses vor dem US Bundesgericht für den District of Arizona ist am 13.04.2016 erhoben worden. Die Klage stellt (sehr allgemein formuliert, wie in derartigen Fällen üblich) die Kläger, die beklagte Flugschule und den Grund des Prozesses dar: Mangelnde Sensibilität der Flugschule gegenüber den psychischen Erkrankungen des Copiloten, der deshalb nicht hätte ausgebildet werden dürfen.

Parallel zu dieser Klage für deutsche und andere ausländische Familien (unter dem Kürzel oto vs. Airline Training Center Arizona Inc. bekannt) haben anderen Anwälte im Namen einer Familie Friday aus Australien Klage erhoben.

Beide Verfahren sind zwischenzeitlich zusammengelegt worden.

Die durch die Kanzlei Clyde & Co. vertretene Flugschule hat umfangreich erwidert, daraufhin haben die klägerischen Vertreter ihrerseits erwidert. Es geht in diesem Austausch in erster Linie um die Frage der Zuständigkeit des amerikanischen Gerichts, die die Klägerseite bejaht und die Beklagtenseite verneint. Ich habe nach Lektüre der Schriftsätze den Eindruck, dass die Angelegenheit - wie wir Anwälte sagen - "ausgeschrieben" ist, was heißt: Jede Partei hat umfassend ihre Argumente vorgetragen und keine weiteren mehr. Daher steht jetzt die Entscheidung des Gerichts an. Im Interesse der Kläger dieser Verfahren wünsche ich mir, dass die Entscheidung bald ergeht. Denn wer auch immer gewinnt: Die unterlegene Seite wird in das Rechtsmittel gehen, dort kann die Angelegenheit wiederum Monate hängen.

Und am 25. März 2017 läuft die Ausschlussfrist ab, nach der die Ansprüche gegen die Airline verjährt sind. Das bedeutet: Ein Verfahren gegen die Flugschule in den USA unterbricht den Ablauf der Verjährung gegenüber Germanwings nicht, wo auch immer die Zuständigkeit für einen derartigen Prozess liegen mag. Je näher dieses Datum rückt, desto intensiver müssen die dortigen Anwälte darüber nachdenken, was sie tun, wenn sie bis dahin keine Lösung haben. Klagen sie daraufhin in den USA, droht Ihnen gleichfalls die Abweisung wegen Unzuständigkeit der Gerichte. Klagen sie an einem der fünf Gerichtsstände, die die Montrealer Konvention hergibt (und die nicht in den USA liegen!), konterkarieren sie ihren Prozess gegen die Flugschule.

Ich habe geeignete Maßnahmen ergriffen, um Sie, sehr geehrte Mandanten, insoweit zu schützen.

Warten wir also bitte erst einmal ab, wie sich die Angelegenheit entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. v. Jeinsen

Rechtsanwalt